

# **BVGer E-5024/2014 vom 4. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5024\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5024_2014)

FR: TAF E-5024/2014 du 4 juin 2015

IT: TAF E-5024/2014 del 4 giugno 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### **E. 3.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Vorab ist festzustellen, dass die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Pflicht zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem sie das (...) Profil des Vaters vernachlässigt habe, unbegründet ist. Den Befragungsprotokollen ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden den Bekanntheitsgrad des Vaters (oder anderer Verwandter) und die Parteizugehörigkeit der Familienmitglieder zur (...) erstinstanzlich kaum vorgebracht haben. Obschon das BFM mehrere Fragen gestellt hat, die dazu eingeladen hätten, das (...) Profil des Vaters (vgl. vorinstanzliche Akten A32/12 F25 und F60; A33/8 F24 usw.) oder die politische Vergangenheit anderer Familienmitglieder zu thematisieren (vgl. A32/12 F31-37, F39, F48-F50; A33/8 F13-17, F30 usw.), werden diese Vorbringen allesamt erst auf Beschwerdeebene in asylrechtlich relevantem Ausmass geltend gemacht. Es kann der Vorinstanz daher nicht vorgeworfen werden, den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt zu haben. Die angefochtene Verfügung gibt überdies - ausgehend vom erstinstanzlich geltend gemachten Sachverhalt der Beschwerdeführenden - in rechtsgenügender Weise Aufschluss darüber, aus welchen Gründen die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgewiesen wurden. Es besteht bei dieser Sachlage keinerlei Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden nicht in nachvollziehbarer Weise haben glaubhaft machen können, sie hätten bei einer Rückkehr nach Afghanistan zufolge drohender Vergeltung durch Sympathisanten der Taliban begründete Furcht vor Verfolgung.

#### **E. 5.1.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

#### **E. 5.1.2**

Aus den Befragungsprotokollen geht hervor, dass die Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren ausschliesslich die schwierigen Lebensumstände im Iran als Fluchtgründe geltend gemacht und in keiner Weise das politische und militärische Engagement der Familienmitglieder angeführt haben (vgl. A13/13 F7.01; A32/12 F41f.; A33/8 F22). Wie bereits vorstehend dargelegt, hätten die Beschwerdeführenden an mehreren Stellen die Gelegenheit gehabt, das (...) Profil des Vaters in Afghanistan darzutun. Stattdessen erwähnen sie weder anlässlich der Erst- noch der Zweitbefragung explizit den Bekanntheitsgrad des Vaters oder anderer Familienmitglieder. Ebenso wenig kann den Antworten implizit eine drohende (Reflex-)Verfolgung entnommen werden. So antworteten sie auf die Frage, weshalb sie nicht nach Afghanistan hätten zurückkehren wollen, wie folgt: "Ja, nach Afghanistan können wir nicht zurückgehen. Ich habe keine guten Erlebnisse und Erfahrungen aus Afghanistan." (vgl. A33/8 F43), "Ich möchte, dass mein Name nie in Afghanistan existiert. Ich hasse Afghanistan und andere islamische Länder" (vgl. A32/12 F48). Zwar haben die Beschwerdeführenden erwähnt, dass der Vater tot respektive der Bruder verschwunden sei und sie wegen Problemen nicht nach Afghanistan zurückkehren könnten, aber selbst an diesen Stellen wurde die angeblich politisch und (...) Vergangenheit der Familie nicht vorgebracht (vgl. A32/12 F60; A33/8 F24). Auch dass die Beschwerdeführenden die (...) anlässlich der Anhörungen lediglich an einer einzigen Stelle erwähnt haben (vgl. A32/12 F55; A33/8 F30) spricht nicht für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Zusammenfassend sind die erstmals auf Beschwerdeebene in dieser Ausprägung geltend gemachten Vorbringen betreffend die (...) Exponiertheit der Familie als nachgeschoben und unglaubhaft zu qualifizieren.

### **E. 5.1.3**

Weiter ist festzuhalten, dass zu Gunsten der Beschwerdeführenden nicht vollumfänglich auszuschliessen ist, dass die Familie des Beschwerdeführers im Bürgerkrieg von 1989 Nachteile erlitten hat und sich einzelne Familienmitglieder allenfalls militärisch engagiert haben. Allerdings haben die Beschwerdeführenden - wie erwähnt - nicht glaubhaft machen können, aufgrund besonderer (...) Profiliertheit eine begründete Furcht vor Verfolgung zu haben. An dieser Einschätzung vermag auch die angebliche Begebenheit auf der afghanischen Botschaft in der Türkei, wonach man die Beschwerdeführenden "erkannt" habe, nichts zu ändern. So geht nämlich aus dem Kontext dieser Aussagen hervor, dass die Beschwerdeführenden wegen ihres Glaubens (Schia) und ihrer Ethnie (Sadat) - und eben gerade nicht wegen ihrer Familienzugehörigkeit - schikaniert worden sind (vgl. A32/12 F50; "[...] Der Konsul in der Türkei war ein Sunnite und hat mich sofort erkannt und gewusst, welcher Ethnie ich entstamme.[...]", A33 F27; "[...] Sobald sie mitbekommen haben, dass wir Sadat sind, haben die uns Probleme gemacht. [...]"). Ebenso wenig vermag ausserdem die Tatsache, dass der Bruder des Beschwerdeführers angeblich verschwunden sei, an dieser Würdigung etwas zu ändern, da die Umstände seines Verschwindens bis heute ungeklärt sind. Die erst auf Beschwerdeebene gemachte Aussage, der Bruder sei - wie der Vater - getötet worden, mutet ebenfalls nachgeschoben an.

### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - fest, dass es den Vorbringen der Beschwerdeführenden überdies an asylrechtlicher Relevanz fehlt.

#### **E. 5.2.1**

Eine Verfolgungssituation kann praxisgemäss allein in Bezug auf den Heimatstaat, vorliegend Afghanistan, bestehen. In Bezug auf die erlebten Diskriminierungen im Iran gilt es daher festzuhalten, dass sich diese allesamt in einem Drittstaat ereignet haben, weshalb sie von der Vorinstanz richtigerweise asylrechtlich nicht in Betracht gezogen wurden.

#### **E. 5.2.2**

Bei der geltend gemachten Furcht vor einer Verfolgung durch Sympathisanten der Taliban kann es sich - wenn überhaupt - nur um eine Reflexverfolgung handeln, da die Beschwerdeführenden selber nie in Afghanistan gelebt und persönlich auch keine Nachteile im Sinne des Asylgesetzes durch die afghanischen Behörden respektive Privatpersonen erlitten haben. Eine Reflexverfolgung liegt vor, wenn Familienangehörige von politischen Aktivisten staatlichen Repressalien ausgesetzt sind. Diese kann flüchtlingsrechtlich im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sein, allerdings hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es muss also aufgrund der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist.

#### **E. 5.2.3**

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 m.w.H.).

#### **E. 5.2.4**

Zwar erscheint es subjektiv zumindest nicht ausgeschlossen, wenn der Beschwerdeführer aufgrund der Familiengeschichte befürchtet, Sympathisanten der Taliban hätten im heutigen Zeitpunkt ein Verfolgungsinteresse an ihm. Diese Furcht erscheint bei einer objektivierten Betrachtungsweise indes unbegründet. Es ist nicht ersichtlich ist, inwiefern er bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen Vorfällen, die sich vor über einem Jahrzehnt ereignet haben, in den Fokus der Taliban geraten sollte. Dies umso weniger, als zahlreiche Familienmitglieder nach wie vor in Afghanistan leben (vgl. Antworten auf die Frage: "Haben Sie heute noch Familie oder Verwandte, die in Afghanistan leben?" vgl. A32/12 F32, A33/8 F13). Zudem ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass sich die Machtverhältnisse in Afghanistan seit der Zeit der Talibanherrschaft grundlegend geändert haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausgerechnet der Vater einen derart hohen Bekanntheitsgrad erlangt haben soll, wo doch viele afghanische Staatsangehörige Verwandte haben, die sich während des Bürgerkriegs an den Kampfhandlungen gegen die Taliban beteiligt hatten.

#### **E. 5.3**

An diesen Feststellungen vermögen die eingereichten Beweismittel - und insbesondere die Fotografien der Brüder I.\_\_\_\_\_ - nichts zu ändern, da diese weder die Aktualität noch die Gezieltheit der angeblichen Verfolgung beweisen. Im Sinne der Erwägungen (vgl. E. 6.2.4) ist auch der Beweiswert der Videoaufnahme und der polizeilichen Bestätigung, wonach es das erklärte Ziel der Taliban sei, die Familie I.\_\_\_\_\_ auszulöschen, als gering einzustufen. Ebenso wenig vermögen die eingereichten strafrechtlichen Verfahrensakten den Ausgang des vorliegenden Verfahrens zu ändern.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Das BFM hat zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7**

Da die Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) alternativer Natur sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748) und die Beschwerdeführenden bereits wegen Unzumutbarkeit vorläufig aufgenommen wurden, sind sie bezüglich ihrer Rüge - sie seien infolge Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufzunehmen - nicht beschwert. Es erübrigen sich deshalb weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 16. September 2014 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.